

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen
Lenglern der Gemeindewerke Bovenden
vom 28.10.2002

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347) zuletzt geändert am 21.12.2001 (Nieders. GVBl. Nr. 35, S. 808) wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Lenglern der Gemeindewerke Bovenden, Landkreis Göttingen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet (WSG) zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen
 - I Fassungs-bereich des Brunnens,
 - II engere Schutzzone,
 - III weitere Schutzzone.
- (2) Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes verläuft südwestlich des Naturdenkmales von Emmenhausen durch die Realgemeindeforst, weiter durch das Gebiet **oberes Lohfeld** und bis in die **Genossenschaftsforst Wibbecke**. Von hier aus weiter in einem großen Bogen in östlicher Richtung, über den **Bühl Berg** südlich des **Hummestal**, dann weiter in nordöstlicher Richtung durch die **Realgemeindeforst Lenglern**, hier südlich des kulturgeschichtlichen Denkmals, bis westlich an das **obere Holz**. In einem nordwestlichen Bogen verläuft die Grenze bis fast an den **Kloppsteert**, weiter nordöstlich schwenkend durch den **Graumannsanger**, bis an die L 554 aus Richtung Lenglern. Nun verschwenkt sie in nordwestliche Richtung auf die L 555 aus Harste kommend. Ab hier verändert sich der Grenzverlauf nach Westen bis in die **Meyerholzbreite**, um wieder, in südwestliche Richtung schwenkend, durch das **Harster Holz**, die **Mönneckenwiesen**, sowie Emmenhausen teilend, bis an das Emmenhauser Naturdenkmal heranzureichen, um den Grenzverlauf zu schließen.

Südlich im Schutzgebiet der Schutzzone III findet eine Überschneidung mit der Schutzgebietszone IIIB des Wasserschutzgebietes Gronespring statt.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen sind in der beige-fügten Übersichtskarte (Anlage) eingezeichnet. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 5,2 km².
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergeben sich aus einer weiteren Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz: 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen, der Stadt Göttingen, dem Flecken Adelebsen und den Gemeindewerken Bovenden. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege und Instandhaltung,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Betretungsrechte, bzw. -pflichten bleiben davon unberührt.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzeiten verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone
II III

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen v v
 - b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, ausgenommen das von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, sowie Betriebsflächen abfließende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser y v
 - c) flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dachflächen oder nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- Wege- und Betriebsflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone von mindestens im Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss b -
2. Versenken, Verrieseln oder Versickern von Kühlwasser v v
3. Einleiten von Abwasser oder das Einleiten des von Verkehrs- und Betriebsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen v b
4. Herstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen
 - a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet v b
 - b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet b b
 - c) Betreiben von Anlagen zum Befördern von Abwasser b b
5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersam-

melgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen v b

6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung v v

Landwirtschaft

7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung v v
8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet v v
9. Aufbringen organischer Düngstoffe wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost im Sinne der Bioabfallverordnung und Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung (auf weitergehende Regelungen der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung wird hingewiesen.)
 - a) Ackerland und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen
 - aa) in der Zeit vom 01. 10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v
 - ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v
 - ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden v b
 - ad) in der übrigen Zeit v b
 - b) auf Grünland
 - ba) in der Zeit vom 01. 10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v
 - bb) in der übrigen Zeit v b
 - c) auf unbewirtschafteten oder sonstigen Flächen wie Böschungen oder auf Flächen im Bereich der Uferandstreifen bis zu 10 Metern Breite v v
10. Lagern von Festmist, Klärschlamm, Geflügeltrockenkot oder Kompost
 - a) bis zu 4 Wochen vor der Aufbringung außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen
 - aa) bei einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 25 % v v
 - ab) bei einem Trockensubstanzgehalt größer als 25 % v b
 - b) länger als vier Wochen vor der Aufbringung außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen v v
 - c) innerhalb flüssigkeitsundurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen v b
11. Lagern von
 - a) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in
 - aa) Erdbecken oder Behältern mehr als 500 m³ Rauminhalt v v
 - ab) Behältern ohne Leckerkennungssystem v v
 - ac) Behältern mit Leckerkennungssystem v b
12. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau v b

13. Anbau von Raps, Leguminosen und Mais	b	b	b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken ausgenommen auf einer Fläche kleiner als 0,5 ha ohne anschließende Bodenbearbeitung und bei Erhalt der Bodenvegetation	v	b
14. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung	v	v	23. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b	24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
16. Flächenstilllegung			Wasser gefährdende Stoffe		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v	25. Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb der dafür erforderlichen Anlagen nach §§ 161 ff NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAWS) Ausnahmen: Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang zum Umschlagen von Flüssigdüngestoffen oder Pflanzenschutzmitteln zur Betankung durch nach Bauart zugelassene mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung, etc.)	v	v
b) Umbrechen von für mindestens 5 Jahre stillgelegten Flächen (Brachen) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v	26. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff NWG in Verbindung mit der VAWS, ausgenommen sind die in den Ziffern 12 und 17 dieser Verordnung geregelten Anlagen	v	b
c) sonstiger Umbruch von Stilllegungsflächen (Brachen) ausgenommen leguminosenfreie Begrünung	b	b	27. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe Ausnahme: Verwenden von radioaktiven Meßgeräten in umschlossenen Behältern	v	v
17. Anlegen von Gärfuttermieten			28. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v	29. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen Ausgenommen sind nicht verhältnismäßig umrüstbare oder lieferbare Maschinen und solche, die nicht überwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	b	30. Beförderung Wasser gefährdender Stoffe		
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	b	a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v
18. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf			b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind	v	v
a) Freilandflächen gemäß § 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen	v	v	ba) unterirdisch verlegt	v	b
Zur Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist § 8 Abs. 1 dieser Verordnung zu beachten.			bb) oberirdisch verlegt	v	b
b) Unterhaltung von Bahnlinien	b	b	c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
19. Beweidung			d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v
a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht ausschließlich der Grundfutterversorgung dient,	v	v	31. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v
b) Beweidung mit Zutritt zum oberirdischen Gewässer	v	v			
c) Winterweidehaltung (01.11.-31.03.)	v	b			
d) Betrieb von Viehtränken	b	b			
20. Einrichten oder Erweitern von					
a) Gartenbaubetrieben Ausnahme: Streuobstwiesen	v	b			
b) Kleingartenkolonien	v	v			
Forstwirtschaft					
21. Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost in Waldgebieten. Ausnahme: Einzelpflanzendüngung als Starthilfe für Neuanpflanzungen	v	v			
22. Kahlschlag von Waldflächen					
a) zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart	v	v			

Abfall

32. Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen
Ausnahme in Zone III: Behandeln von Grünabfällen zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind v v
33. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/ AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung
Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Abfällen und das Lagern von Sekundärrohstoff- und Wirtschaftsdünger nach den Ziffern 10 und 12. v v
34. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks v v

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden
- a) als Einzelbebauung v b
- b) in geschlossener Siedlung für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke
- ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung v v
- bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung v b
36. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen
- a) sowie die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht v v
- b) unter Beachtung der RiStWag b b
- c) soweit diese ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege dienen b b
37. Neu-, Um- oder Ausbau von sonstigen baulichen Anlagen v b
38. Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können v v
39. Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf- flächen des Luftverkehrs ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste v v
40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung, von Übungsplätzen v v
41. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen v v
42. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von

- denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) v b
43. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) v v
44. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen v v
45. Friedhöfe
- a) Neuanlegen v v
- b) Erweiterung v b
46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder -teilen v v
- Ausnahme: geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis v -
47. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen v v
48. Unterhaltung von Betriebsflächen (so z. B. auch Wartungsschneisen und -wege) mit Stoffen, die wassergefährdend wirken, z. B. Wuchshemmer und dergleichen v v
49. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen v b
50. Bahnlinien, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfe
- a) Neubau v v
- b) Ausbau b b
- ## Bodeneingriffe
51. Anlegen von Erdaufschlüssen
- a) Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) oder soweit diese über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodernutzung hinausgehen v b
- b) durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinschichten auf Dauer vermindert werden (z. B. Bodenabbau)
- ba) mit Freilegung des Grundwassers v v
- bb) ohne Freilegung des Grundwassers v b
52. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinschichten v v
53. Durchführen von Sprengungen v v
54. Abteufen von Bohrungen v v
- Ausnahmen:
- a) für die öffentliche Wasserversorgung, zur Beweissicherung oder für die Entnahme von Bodenproben erforderliche Bohrungen b b
- b) zur landwirtschaftlichen Brauchwassernutzung im Außenbereich (z. B. Viehtränken) v b

- | | | |
|---|---|---|
| 55. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | v | v |
| 56. Anlegen von Dränen oder Vorflutern | v | b |

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann mit Ausnahme der Ziffer 18 die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, und Rechte die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, daß Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z.B. Anlage von zu kennzeichnenden Düngefenstern, Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Dungstoffe, Teilung der Spätdüngergaben zu Getreide von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff) minimiert werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden, unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge, ist die Anlage eines Spritzfensters je Kultur ausreichend.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u.ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Gemeindewerken Bovenden geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 14.10.2002
502h.62013-0202

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident